

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

## **zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben (Kommunalstatistik) durch den Ennepe-Ruhr-Kreis**

zwischen

dem Ennepe-Ruhr-Kreis, vertreten durch den Landrat Olaf Schade, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

und

1.

der Stadt Schwelm, vertreten durch den Bürgermeister Stephan Langhard, Hauptstraße 14, 58332 Schwelm,

2.

der Stadt Gevelsberg, vertreten durch den Bürgermeister Claus Jacobi, Rathausplatz 1, 58285 Gevelsberg,

3.

der Stadt Sprockhövel, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Noll, Rathausplatz 4, 45549 Sprockhövel,

4.

der Stadt Wetter (Ruhr), vertreten durch den Bürgermeister Frank Hasenberg, Kaiserstraße 170, 58300 Wetter (Ruhr),

- nachfolgend zusammen auch „Städte“ genannt -

Zwischen den Städten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis wird nach §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Der Ennepe-Ruhr-Kreis sowie die im Kreisgebiet gelegenen Städte Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen im Bereich der Kommunalstatistik effizient, effektiv und zentral zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext soll die abgeschottete Statistikstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises bestimmte statistische Aufgaben nicht nur für den Ennepe-Ruhr-Kreis selbst, sondern auch für die genannten Städte wahrnehmen. Die Statistikstelle soll konkret gem. § 8 Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) bestimmte Kommunalstatistiken zur Gewinnung der statistischen Informationen erstellen, die die Städte sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge benötigen. Insoweit hat der Ennepe-Ruhr-Kreis eine finanzielle Förderung für die interkommunale Zusammenarbeit beim Land Nordrhein-Westfalen beantragt. Mit Bescheid vom ... ist eine entsprechende Förderung in Höhe von insgesamt ... als ... für den Zeitraum vom ... bis ... bewilligt worden.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **§ 1**

### **Vereinbarungsgegenstand**

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis verpflichtet sich, für und im Auftrag der Städte die statistischen Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs.1 Alt.2, Abs.2 S.2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs.1 erfolgt durch die beim Ennepe-Ruhr-Kreis eingerichtete abgeschottete Statistikstelle („Statistikstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises“).

## **§ 2**

### **Aufgaben, Rechte und Pflichten**

- (1) Die Städte beauftragen den Ennepe-Ruhr-Kreis in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
  - Haushaltegenerierung,
  - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
  - Kleinräumige Auswertung von Bevölkerungs- und Arbeitsmarktdaten
  - Projektbezogene Auswertung zur Unterstützung der Fachplanungen (z.B. in Jugendhilfe-, Kita-, Quartier-, Raum-, Schul- und Sozialplanung) nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Stadt
- (2) Zur Erstellung der nach Abs.1 beauftragten Statistiken nimmt die Statistikstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:
  - Erhebung, Sammlung, Aufbereitung, Darstellung und Analyse von Daten,
  - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen
  - Erstellung von Sekundärstatistiken,
  - Georeferenzierung statistischer Daten,
  - Erstellung von thematischen Karten zu statistischen Auswertungen,
  - Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Stadt,
  - Umfragen und Erhebungen mit statistischen Auswertungen nach vorheriger Abstimmung mit der jeweiligen Stadt,
  - Begleitung von Kommunalforschungsprojekten,
  - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.
- (3) Die Städte stellen dem Ennepe-Ruhr-Kreis die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten in einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung zur Verfügung. Soweit erforderliche Daten durch die jeweilige Stadt – etwa aus Kostengründen – teilweise nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Statistik soweit dies möglich und fachgerecht ist, ohne die hiervon betroffenen Gesichtspunkte erstellt. Werden die erforderlichen Daten durch die jeweilige Stadt ganz oder teilweise nicht zur Verfügung gestellt und kann die Statistik deshalb nicht oder nicht fachgerecht erstellt werden, schuldet der Ennepe-Ruhr-Kreis insoweit auch keine Erstellung der Statistik. Die Kostenregelung nach § 3 bleibt davon unberührt.
- (4) Zu dem Datenbedarf und der Datenerhebung sowie den Auswertungsparametern jeder übertragenen Statistik ist zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der jeweiligen Stadt Einvernehmen zu erzielen.

- (5) Die Parteien verpflichten sich, die der finanziellen Förderung der vertraglichen Zusammenarbeit durch das Land NRW zugrundeliegenden Förderbedingungen einzuhalten. Davon umfasst sind auch etwaige dem Land NRW zu gewährenden Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte.
- (6) Die Statistikstelle des Ennepe-Ruhr-Kreises stellt der jeweiligen Stadt die Ergebnisse aus der Aufgabenwahrnehmung unter Beachtung des Datenschutzes zur Verfügung. Die Bereitstellung durch den Ennepe-Ruhr-Kreis erfolgt binnen 8 Wochen nachdem dem Ennepe-Ruhr-Kreis die erforderlichen Daten zur Verfügung gestellt worden und die erforderlichen Abstimmungen mit der jeweiligen Stadt erfolgt sind. Die Städte sind verpflichtet, die Ergebnisse entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem LStatG NRW und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) zu behandeln.
- (7) Der Ennepe-Ruhr-Kreis hat nur soweit die jeweilige Stadt hierzu ihre Zustimmung erteilt das Recht, die im Auftrag der Stadt erstellten Statistiken für eigene Zwecke zu nutzen, soweit diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

### § 3

#### Kosten/Finanzierung

- (1) Für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben beschäftigt der Ennepe-Ruhr-Kreis fachlich geeignetes Personal im Umfang von einer Vollzeitstelle. Jede Stadt leistet an den Ennepe-Ruhr-Kreis für jeden angefangenen Kalendermonat eine Zahlung in Höhe ihres jeweiligen monatlichen Kostenanteils an dem monatlichen Gesamtkostenanteil der vier teilnehmenden Städte zzgl. einer etwaigen auf den sich ergebenden Betrag anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der monatliche Gesamtkostenanteil der teilnehmenden Städte und dessen Zusammensetzung sowie Berechnung ist in der beigefügten **Anlage** im Einzelnen dargestellt. Er beträgt für die in dem Bescheid vom ... festgelegten Förderjahre 1 bis 3 10 % der gemäß der **Anlage** erstattungsfähigen Gesamtkosten (= tatsächliche Personalkosten und Sachkostenpauschale) und für die sich daran anschließenden weiteren zwei Jahre 100 % der gemäß der **Anlage** erstattungsfähigen Gesamtkosten.
- (3) Der monatliche Kostenanteil jeder Stadt nach Abs.1 bemisst sich nach dem aktuellen Anteil der Einwohnerzahl der Stadt an der Gesamteinwohnerzahl der vier teilnehmenden Städte Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter (Ruhr) (aktueller Bevölkerungsstand laut amtlicher Statistik IT.NRW). In der **Anlage** findet sich ein Berechnungsbeispiel des monatlichen Kostenanteils der Stadt Schwelm auf Basis des aktuellen Anteils der Einwohnerzahl.
- (4) Die Abrechnung des tatsächlich entstandenen Kostenanteils jeder Stadt erfolgt durch den Ennepe-Ruhr-Kreis erstmals im Juni 2025 für den Vertragszeitraum seit Vertragsbeginn bis Mai 2025 und anschließend jeweils im Juni jeden Jahres für den Zeitraum von Juni des vorherigen Jahres bis zum Mai des betreffenden Jahres sowie letztmalig binnen 4 Wochen nach Vertragsende für den restlichen Vertragszeitraum. Jede Stadt überweist den fälligen Betrag jeweils binnen 4 Wochen nach Zugang der Abrechnung an den Ennepe-Ruhr-Kreis auf folgendes Konto: .....

## **§ 4**

### **Inkrafttreten, Laufzeit**

(1) Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, frühestens jedoch am ... wirksam und endet mit dem Ende des Projektzeitraums laut Förderbescheid.

(2) Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 5**

### **Datenschutz**

(1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen der DSGVO, des LStatG NRW und des DSG NRW verarbeiten.

(2) Im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung erfolgen die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose.

(3) Bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO. Verantwortliche im Sinne des Art. 28 DSGVO sind die Städte, die die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte besitzen. Auftragsverarbeiter ist der Ennepe-Ruhr-Kreis. Näheres regelt die zwischen den Städten und dem Ennepe-Ruhr-Kreis zu schließende Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 28 DSGVO.

## **§ 6**

### **Geheimhaltung/Abschottung**

Die Geheimhaltung und die Abschottung sind in der „Dienstanweisung über die Einrichtung und den Betrieb der Abgeschotteten Statistikstelle“ des Ennepe-Ruhr-Kreises geregelt, die anzuwenden ist. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung sowie künftige Änderungen werden den Städten zur Kenntnis gegeben.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Schwelm, den XX. XX.2024

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis:

Olaf Schade

(Landrat)

Schwelm, den XX. XX.2024

Für die Stadt Schwelm:

Stephan Langhard

(Bürgermeister)

Gevensberg, den XX. XX.2024

Für die Stadt Gevelsberg:

Claus Jacobi

(Bürgermeister)

Sprockhövel, den XX. XX.2024

Für die Stadt Sprockhövel:

Sabine Noll

(Bürgermeisterin)

Wetter (Ruhr), den XX. XX.2024

Für die Stadt Wetter (Ruhr):

Frank Hasenberg

(Bürgermeister)

## Anlage

### 1. erstattungsfähige Gesamtkosten

Die gemäß § 3 Abs.2 der Vereinbarung erstattungsfähigen Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

tatsächlich anfallende Personalkosten, maximal für eine E10 Vollzeitstelle im Bereich Statistik

+

Sachkostenpauschale in Höhe von 808,33 Euro pro Monat

### 2. monatlicher Gesamtkostenanteil

Der monatliche Gesamtkostenanteil der teilnehmenden Städte gemäß § 3 Abs.2 der Vereinbarung setzt sich wie folgt zusammen bzw. berechnet sich wie folgt:

Förderjahre 1 – 3: 10 % der erstattungsfähigen monatlichen Gesamtkosten

sich daran anschließende zwei Jahre: 100 % der erstattungsfähigen monatlichen Gesamtkosten

### 3. monatlicher Kostenanteil jeder Stadt

Der monatliche Kostenanteil jeder Stadt gemäß § 3 Abs.3 der Vereinbarung bemisst sich nach dem aktuellen Anteil der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt an der Gesamteinwohnerzahl der teilnehmenden Städte.

Der Anteil der Einwohnerzahl der Stadt Schwelm beträgt gemäß dem aktuellen Bevölkerungsstand laut amtlicher Statistik IT.NRW aktuell 25,86%.

Der Anteil der Einwohnerzahl der Stadt Gevelsberg beträgt gemäß dem aktuellen Bevölkerungsstand laut amtlicher Statistik IT.NRW aktuell 27,51%.

Der Anteil der Einwohnerzahl der Stadt Sprockhövel beträgt gemäß dem aktuellen Bevölkerungsstand laut amtlicher Statistik IT.NRW aktuell 22,32%.

Der Anteil der Einwohnerzahl der Stadt Wetter (Ruhr) beträgt gemäß dem aktuellen Bevölkerungsstand laut amtlicher Statistik IT.NRW aktuell 24,32%.

Berechnungsbeispiel für die Stadt Schwelm bei angenommenen erstattungsfähigen Gesamtkosten von 8.000 Euro pro Monat:

Förderjahre 1 – 3: 8.000 Euro x 0,1 x 0,2586 = 206,88 Euro (pro Monat) ggf. zzgl. USt

sich daran anschließende zwei Jahre: 8.000 Euro x 1 x 0,2586 = 2068,80 Euro (pro Monat) ggf. zzgl. USt